# Mitteilungsblatt

Seckach verbindet

*im Neckar-Odenwald-Kreis und*
*im Naturpark Neckartal-Odenwald*
*Großeicholzheim · Seckach · Zimmern*

Jahrgang 2021 | Freitag, 22. Januar 2021 | Nummer 3

## Gesamtgemeinde

### „Wir sind toni!" – Breitbandausbau mit der Fa. BBV

Im Rahmen der Gespräche zum Abschluss von Vorverträgen mit der Fa. BBV werden an deren Fachleute immer wieder die gleichen Fragen gestellt. Das Unternehmen nahm diese Erkenntnis zum Anlass für eine entsprechende Veröffentlichung, die wir nachstehend abdrucken:

**Viele Eigentümer machen sich Sorgen, dass beim Anschluss ihres Hauses der ganze Vorgarten oder die Garageneinfahrt umgegraben werden muss. Ist dies korrekt?**

Diese Sorgen sind unbegründet. Für die Zuleitung der Glasfaser in einem schmalen Leerrohr zum Gebäude setzt die BBV in der Regel auf moderne Verlegetechnik, z.B. die sogenannte „Erdrakete". Diese gräbt sich 40–50 cm unter dem Vorgarten oder der Zufahrt wie ein Maulwurf von der Grundstücksgrenze am Bürgersteig bis zum Haus. Dabei hebt der Tiefbauer am Bürgersteig und am Haus jeweils ein Erdloch auf, um die mit Pressluft angetriebene Erdrakete auf die Reise zu schicken und am Haus zu empfangen. Um die Glasfaser in den Keller des Gebäudes einzuführen, wird dann ein sehr kleines, 20 mm schmales Loch in die Hauswand gebohrt und danach wieder fachgerecht und vor allem wasserdicht verschlossen. Diese schonende Technik wird schon seit Jahren sehr erfolgreich eingesetzt und hat sich bei Millionen Häusern bewährt.

Je nach Beschaffenheit des Vorgartens oder der Einfahrt (Hecken, Bäume, Pflaster, Teer, Beton oder sonstiges) kann es vorkommen, dass Grabungen mit dem Spaten (Breite 30 cm, Tiefe 40–50 cm) oder mit einem Spezialbagger mit schmalem Löffel vorgenommen werden müssen. Sollte dennoch einmal ein Schaden auftreten, wird dieser von der BBV ersetzt. In jedem Fall hat jeder Hauseigentümer die Möglichkeit, bei seinem Ersttermin mit dem Tiefbauer einige Wochen vor dem Anschluss alle Einzelheiten und auch den Verlauf der Bohrung bzw. der Grabung zu besprechen. Zudem kann der Hausherr beim Verlegen des Leerrohres durch den Garten auch selbst tätig werden. Auch dies lässt sich im Vorgespräch klären.

Im Neckar-Odenwald-Kreis wird übrigens häufig die Holzständerbauweise angetroffen. Auch hierfür hat die Fa. BBV eine technische Lösung für eine sichere und fachgerechte Einführung der Glasfaser, mit der die Substanz des Hauses nicht beeinträchtigt wird.

### Wie hoch ist eigentlich der finanzielle Aufwand für den baulichen Glasfaseranschluss?

Grundsätzlich sind die ersten zehn Meter für die Verlegung der Glasfaser vom Bürgersteig (Grundstücksgrenze) bis zu Ihrer Liegenschaft auf Ihrem Grundstück für Sie im Rahmen der Vorvermarktung kostenfrei.

Sollte die Entfernung über zehn Meter betragen, bietet Ihnen die Fa. BBV über das beauftragte Tiefbauunternehmen, gemäß Vertrag, eine fachgerechte Verlegung für 70 € je weiteren laufendem Meter an. Wir empfehlen, diese Möglichkeit zu nutzen, da der Tiefbauer Ihnen dafür eine fünfjährige Gewährleistung gibt.

Alternativ haben Sie auch die Möglichkeit, die Zusatzmeter in Eigenleistung zu verlegen. Hierfür stellt Ihnen die Fa. BBV das zu verlegende Material (Leerrohr + Glasfaser) kostenfrei bereit. Bitte beachten Sie aber, dass dann weder die Fa. BBV noch der Tiefbauer für Ihre Eigenleistungen eine Gewähr übernehmen können.

### Können Häuser auch noch nach dem Glasfaserausbau angeschlossen werden?

Im Rahmen des flächendeckenden Netzausbaus wird die Fa. BBV die Voraussetzungen dafür schaffen, dass alle Liegenschaften und Gebäude in der Kommune, die beim Ausbau noch keinen direkten Anschluss erhalten haben, auch zu einem späteren Zeitpunkt noch ans Netz können. In diesem Fall werden jedoch zusätzliche Anschlusskosten im unteren vierstelligen Bereich anfallen. Schnelles Handeln lohnt sich also.

### Wo ist der Netzabschluss im Keller?

Die Glasfaserleitung, die durch ein Leerrohr über eine Hauseinführung von der Straße bis in Ihren Keller geführt wird, endet in der Glasfaser-Abschlussdose (APL = Abschlusspunkt Linientechnik). Vom APL aus wird über eine weitere Glasfaser im Rahmen der Aktivierung Ihres Anschlusses an das Glasfaser-Endgerät (ONT = Optical Line Terminator) angeschlossen. Die BBV stellt Ihnen den ONT kostenfrei bereit. Bitte beachten Sie, dass der ONT in der Nähe einer Steckdose angebracht werden muss, um diesen mit Strom zu versorgen. Die genaue Position des OLT können Sie beim Erstgespräch mit dem Tiefbauer besprechen.

### Wer ist eigentlich für die Hausverkabelung verantwortlich?

Die Inhausverkabelung vom ONT zu Ihrem Router ist nicht Bestandteil der BBV-Leistungen. In den meisten Fällen verlegen Hauseigentümer die Kabel im Haus in Eigenregie. Beim Anschluss mehrerer Parteien im Haus an die Glasfaser oder komplexeren Verlege-Situationen empfiehlt die Fa. BBV die Beauftragung eines Fachbetriebs. Die Liste der Partnerbetriebe im Neckar-Odenwald-Kreis wurde bereits mehrfach auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seckach veröffentlicht.

### Wie wird die Fa. BBV die Glasfaser in unserer Kommune verlegen?

Für die kommenden Jahrzehnte gilt die Glasfaser als die Kommunikationsinfrastruktur der Zukunft. Diese ist zugleich die technische Basis für den Ausbau der nächsten Mobilfunkgeneration 5G und die Anbindung der Sendemasten. Daher setzt die Fa. BBV beim Ausbau ihres flächendeckenden Netzes in unserer Kommune auf den konventionellen Tiefbau. Denn neben einer marktüblichen fünfjährigen Gewährleistung ist dies die beste Basis dafür, damit das Netz auch über Jahrzehnte hinweg sicheren Bestand hat.

Die Fa. BBV wird zudem ihr Netz in erster Linie unter den Bürgersteigen verlegen und nur in sehr wenigen Fällen Straßen kreuzen. Dabei wird die Glasfaser je nach vorhandenen anderen Versorgungsleitungen wie Gas, Wasser, Telefon und auch Strom in Tiefen zwischen 60 und 120 Zentimetern sicher verlegt und eingebaut. Alle Tiefbauarbeiten an den Bürgersteigen und in anderen öffentlichen Bereichen finden in enger Abstimmung koordiniert mit unserer Kommune statt. Ein wichtiges Ziel ist dabei sehr gut mit dem Begriff „sanfter Ausbau" beschrieben. Die Arbeiten sollen geplant, abgestimmt und möglichst rasch stattfinden, um die möglichen Einschränkungen für uns alle und den Verkehr möglichst auf ein Minimum zu begrenzen. Danach werden die Bürgersteige wieder geschlossen. In sehr vielen Fällen werden wir alle davon sogar profitieren, wenn Bürgersteige schon zuvor in keinem guten Zustand mehr waren.

**Was sind die Vorteile von Glasfaser?**

Über die Glasfaser sind extrem hohe Bandbreiten und aktuell Geschwindigkeiten von bis zu 100 Gbit/s und mehr möglich. Damit ist die Glasfaser allen Kupferinfrastrukturen nicht nur technisch, sondern auch wirtschaftlich um ein Vielfaches überlegen. Zudem werden weitere technische Fortschritte diese Leistungsgrenzen in Zukunft noch mehr nach oben verschieben.

Glasfaser eignet sich ideal für alle datenintensiven Anwendungen wie z.B. vom Streaming in 4K und 8K, über Clouddienste wie Office 365 bis hin zu zukünftigen Hochgeschwindigkeitsdiensten, die sich noch in der Entwicklung befinden. Weitere Vorteile gegenüber anderen Übertragungstechnologien sind die geringe Störanfälligkeit, die hohe Abhörsicherheit, konstante Datenraten selbst bei stark steigenden Nutzerzahlen sowie dünnere und leichtere Kabel. Darüber hinaus bietet die Fa. BBV in ihren Netzen alle Down- und Upload-Geschwindigkeiten symmetrisch mit garantierten Bandbreiten an.

**Ist die Glasfaser eine umweltfreundliche Technik?**

Ja, denn ein weiterer wichtiger Vorteil ist die Nachhaltigkeit der Glasfaser. Wer den bewussten und sparsamen Umgang mit Energie will, kommt an ihr nicht mehr vorbei. Denn wie ein aktuelles Gutachten der Technischen Hochschule Mittelhessen gerade bestätigte, verbraucht die Glasfaser bei voller Leistung im Gegensatz zu kupferbasierten Techniken wie Vectoring bis zu 17-mal weniger Strom.

**Stimmt sich die Fa. BBV vor dem Anschluss der Liegenschaften eigentlich mit den Hauseigentümern ab?**

Einige Wochen vor dem Ausbaubeginn in Ihrer Straße nimmt ein Mitarbeiter des von der Fa. BBV beauftragten Tiefbauunternehmens Kontakt mit Ihnen auf, um alle notwendigen Verlegearbeiten abzusprechen. Dies gilt insbesondere für den gewünschten Verlauf des Leerrohrs zum Haus, für die Stelle, an der die Bohrung erfolgen soll und für das Setzen des Netzabschlusspunktes im Keller. Die Absprachen werden dann dokumentiert und von beiden Seiten unterschrieben.

Ebenfalls sehr eng abgesprochen wird der eigentliche Beginn der Verlegearbeiten. Auch hier gilt das von der Fa. BBV praktizierte Prinzip des „sanften Ausbaus", d.h. neben der engen Kommunikation eine zeitnahe und möglichst rasche Ausführung, um mögliche Beeinträchtigungen für den Hauseigentümer und auch für die Nachbarn möglichst gering zu halten.

**Erhöht ein Glasfaserzugang den Wert von Immobilien?**

Diese Frage lässt sich nicht seriös mit konkreten Zahlen beantworten. Im Internet, von Wohnungsunternehmen und von manchen Maklern in anderen Regionen werden oft Werte von fünf bis sieben Prozent genannt. Es gibt allerdings keine einzige empirische Studie oder Marktuntersuchung, die dies mit Fakten belegt. Eine Frage kann sich jedoch heute schon jeder selber leicht beantworten. Ist es wahrscheinlicher, ein Haus oder eine Wohnung mit Glasfaseranschluss schneller und besser zu verkaufen oder ein entsprechendes Objekt ohne Glasfaser? Und über den Wert der Glasfaser für den Arbeits-, Wohn- und Wirtschaftsstandort Neckar-Odenwald-Kreis im Wettbewerb mit anderen Regionen sind sich sicherlich auch alle Fachleute einig.

**Informationen über weitere Aktivitäten zur Vermarktung der Glasfaser durch die Fa. BBV in Seckach**

Die Fa. BBV wird in den kommenden Tagen auch in unserer Kommune damit beginnen, Privathaushalte anzurufen, um im Rahmen der noch bis zum 31. 3. 2021 laufenden Vorvermarktung über das geplante Glasfasernetz und ihre darüber angebotenen „toni"-Internetdienste zu informieren. Zudem werden Mitarbeiter Hausbesuche machen und Informationsmappen verteilen. Alle Mitarbeiter des Unternehmens können sich mit einem speziellen Ausweis legitimieren. Auf diesem befindet sich auch eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen.

Diese beiden Vorgehensweisen werden vor Beginn durch den Versand von entsprechenden Informationskarten angekündigt. Auch in der Lokalpresse findet sich dann eine entsprechende Berichterstattung und zusätzlich wird auf Bannern auf diese Aktionen hingewiesen.

**Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie, Stand: 18. 1. 2021**

**Erneute Änderung der Corona-Verordnung des Landes**

Das Land hat die Corona-Verordnung mit Wirkung vom 18. 1. 2021 erneut geändert. Dies war insbesondere erforderlich, weil die Schließung der Kindergärten und Schulen bis zum 31. 1. 2021 verlängert wurde. Ursächlich hierfür sind die weiterhin sehr hohen Infektionszahlen und das in weiten Teilen diffuse Infektionsgeschehen. Dies trifft auch auf den Neckar-Odenwald-Kreis zu, wo sich die 7-Tage-Inzidenz stabil bei enormen Werten zwischen 150 und 200 bewegt. Aber auch landesweit liegt der Reproduktionswert immer noch über 1, die Situation bei den Intensivbetten ist sehr angespannt (Auslastung über 85 %) und die Zahl der täglichen Todesfälle hat traurige Höchstwerte erreicht. Hinzu kommen die neuen, aus Großbritannien und Südafrika eingeschleppten Mutationen des Coronavirus, die nach Aussage der Wissenschaft nochmals deutlich ansteckender sind. Die aktuellen Zahlen erlauben es also nicht, jetzt schon Lockerungen anzugehen. Ganz im Gegenteil: eine Woche früher als geplant treffen sich die Bundeskanzlerin und die MinisterpräsidentInnen am 19. 1. erneut zu einer Videoschalte, um die nächsten Schritte zu beraten.

Weil Schulen und Kindergärten geschlossen bleiben müssen, wird für Kita-Kinder und Schüler bis Klasse 7 weiterhin eine Notbetreuung angeboten. Die Landesregierung appelliert aber an die Eltern, ihre Kinder nur im absoluten Notfall, wenn es nicht anders geht, in die Notbetreuung zu geben.

Zudem verstärkt das Land mit der neuen Corona-Verordnung den Schutz in Alten- und Pflegeheimen. Die Regelung, dass Besucher und andere externe Personen Pflegeheime nur mit einem negativen PoC-Antigentest und einer Maske (FFP2/ KN95) aufsuchen dürfen, bleibt bestehen. Neu ist jedoch, dass die Pflegeeinrichtungen den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anbieten müssen. Außerdem hat sich das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ab sofort drei Mal pro Woche, das Personal von ambulanten Pflegediensten zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen.

Herausgeber: Gemeinde Seckach
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Thomas Ludwig oder Vertreter im Amt,
Telefon (0 62 92) 92 01-0, Telefax (0 62 92) 92 01-22
Verantwortlich für den nicht amtlichen Teil:
Sonja Markheiser, Bürgermeisteramt, 74743 Seckach,
Telefon (0 62 92) 92 01-35
E-Mail: mitteilungsblatt@seckach.de
Herstellung, Druck und Verlag:
Henn + Bauer GmbH, Neugereut 2, 74838 Limbach
Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax (0 62 87) 92 58-84
Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

## Neufassung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Aufgrund der nach wie vor sehr angespannten Lage wurden von der Bundesregierung am 14. 1. 2021 bundesweit strengere Regeln für Rückkehrer aus Risikogebieten festgelegt. Das Land Baden-Württemberg hat deshalb seine Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne auf dieser Grundlage nochmals angepasst. Die neuen Regelungen gelten seit Montag, 18. 1. 2021.

Damit sind die Vorschriften zur Testung und digitalen Anmeldung bei der Einreise aus Risikogebieten nunmehr bundeseinheitlich festgelegt. Dieses Vorgehen entspricht der im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz und der Kanzlerin vom 5. 1. 2021 festgelegten Zwei-Test-Strategie: für Einreisen aus Risikogebieten nach Deutschland wird damit grundsätzlich neben der bestehenden zehntägigen Quarantänepflicht, die vorzeitig beendet werden kann, sobald ein negatives Ergebnis eines frühestens am fünften Tag der Quarantäne erhobenen Coronatests vorliegt, zusätzlich eine Testpflicht bei der Einreise eingeführt. Baden-Württemberg hatte die Zwei-Test-Strategie bereits zum 11. 1. 2021 umgesetzt.

Zudem besteht zur verbesserten Kontrolle eine bundesweite digitale Meldeverpflichtung einreisender Personen aus Risikogebieten (unter anderem zur Feststellung der Identität, von Kontaktdaten und zum Vorliegen eines Negativtests), die diese vor der Einreise auszufüllen haben, sowie die Verpflichtung der Beförderer und der Betreiber von Flughäfen, Häfen und Bahnhöfen zur Information der Einreisenden.

Schließlich legt die neue Verordnung der Bundesregierung fest, dass Einreisende ab dem 1. 3. 2021 per SMS Informationen über die in Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzmaßnahmen bekommen sollen.

Ab sofort werden drei Arten von Risikogebieten unterschieden: zusätzlich zu den bekannten Risikogebieten wurden nun auch Gebiete definiert, von denen aufgrund besonders hoher Inzidenzen (Hochinzidenzgebiet) oder der Verbreitung von Mutationen des Virus (Virusvarianten-Gebiet) ein besonderes Eintragsrisiko besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite veröffentlicht; sie wird laufend aktualisiert. Einreisende sollten sich daher vor einem Grenzübertritt informieren. Als Virusvarianten-Gebiete eingestuft wurden bislang das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland und Südafrika.

Die Anmelde-, Test- und Quarantänepflichten gelten für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Der Test darf dabei höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Grundsätzlich reicht ein Point of Care-Antigen-Schnelltest aus. Der Nachweis über den Negativtest ist zehn Tage lang aufzuheben und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Kinder unter sechs Jahren sind von der Testpflicht befreit.

## Neufassung der Corona-Verordnung Absonderung

Bereits seit dem 11. 1. 2021 gilt in Baden-Württemberg eine neue Version der Corona-Verordnung Absonderung. Danach müssen sich Personen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder sein könnten – das sind Krankheitsverdächtige, positiv getestete Personen und deren Haushaltsangehörige sowie die jeweiligen engen Kontaktpersonen der Kategorie I – zum Schutz ihrer Mitmenschen in häusliche Quarantäne begeben. Sie sollen sich also sofort und ohne Umwege nach Hause oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben und dort keinen Besuch empfangen. Die Verordnung enthält also die klare Regelung, dass sich die genannten Personen **sofort und ohne weitere Anordnung der örtlich zuständigen Behörde** selbständig in Quarantäne begeben müssen. Dadurch sollen mögliche weitere Ansteckungen oder Übertragungen besser verhindert werden.

**Alle Details zu diesen Regelungen stehen auf den bekannten Informationskanälen bereit, u.a. auf der Homepage der Gemeinde Seckach. Dort finden Sie auch Übersichten über den momentanen Regelungsstand.**

## Teilnehmerbeschränkung bei Bestattungsfeiern unbedingt beachten

Aus gegebenem Anlass hat das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis an die Kreiseinwohner appelliert, die Regelungen zur Durchführung von Beerdigungen und Trauerfeiern zu beachten. Hier der Wortlaut:

Aufgrund von aktuellen Meldungen aus dem Kreis der Städte und Gemeinden weist das Landratsamt darauf hin, dass die Teilnehmerzahl bei Bestattungen im Freien auf höchstens 100 Personen beschränkt ist. Unter den Teilnehmern ist in jedem Fall der Mindestabstand einzuhalten, auch müssen die Anforderungen des jeweiligen Hygienekonzepts erfüllt und die bindenden Vorgaben der Stadt oder Gemeinde beachtet werden. Hierdurch können auch niedrigere Teilnehmerzahlen vorgeschrieben sein.

Angehörigen wird empfohlen, bei voraussichtlich größerem Teilnahmeinteresse von der Veröffentlichung von Zeit und Ort der Bestattung abzusehen. Vereine und Verbände werden gebeten, die Teilnahme an Bestattungsfeiern auf einzelne, zuvor festgelegte Vertreter zu beschränken. Es liegt sowohl im Interesse der Behörden als auch der Angehörigen, wenn gegen Bestattungsfeiern nicht eingeschritten werden muss und diese auch nicht zum Übertragungsort von Corona-Infektionen werden.

Nähere Informationen zu den Vorgaben für Bestattungsfeiern stellt das Kultusministerium bereit:
https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Religioese+Angelegenheiten

Zusatz der Gemeindeverwaltung: die Leichenhallen in der Gemeinde Seckach bleiben weiterhin geschlossen.

## Kreisimpfzentrum

Vorbemerkung: im Rahmen dieser Berichterstattung ist es nicht möglich, die komplette Impfstrategie mit den verschiedenen Impfstoffen, den detaillierten Abläufen und der Reihenfolge der Bevölkerungsgruppen darzustellen.

Deshalb hier nur in aller Kürze: Nach der Impfstrategie des Landes zur Corona-Pandemie wird in jedem Landkreis ein sogenanntes Kreisimpfzentrum (KIZ) betrieben. Dabei handelt es sich um Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg, in denen ab dem 22. Januar 2021 zentral ein Großteil der Impfungen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgenommen werden sollen. Die Landkreise unterstützen dabei als Vorortpartner durch die Übernahme bestimmter administrativer Aufgaben. Standort des Kreisimpfzentrums im Neckar-Odenwald-Kreis ist das ehemalige Obertorzentrum in Mosbach (Hauptstraße 96, 74821 Mosbach).

**Das Kreisimpfzentrum kann nur nach Voranmeldung aufgesucht werden.** Termine im Kreisimpfzentrum Mosbach können seit dem 19. 1. 2021 gebucht werden. Anmeldungen sind allerdings ausschließlich(!) über die Servicehotline des Landes (Rufnummer 116 117) oder online möglich (www.impfterminservice.de). Also: das Landratsamt oder das Kreisimpfzentrum selbst dürfen keine Termine vergeben, vermitteln oder verlegen.

## Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung

Aufgrund der verschärften Verlängerung des Lockdowns bleibt das Rathaus weiterhin für den unangemeldeten Zutritt geschlossen, aber trotzdem sind das Bürgerbüro und die übrige Verwaltung erreichbar.

**Bürgerbüro:** Das Bürgerbüro ist für Sie da. Ein persönliches Erscheinen auf dem Rathaus ist allerdings nur dann möglich, wenn eine Erledigung Ihres Anliegens auf andere Art und Weise nicht möglich ist. In jedem Fall müssen Sie sich dazu aber vorher von zu Hause aus anmelden und einen Termin vereinbaren. Wählen Sie hierzu bitte die Nummer des Bürgerbüros: 06292/ 9201-12. Bitte vereinbaren Sie auch dann einen Termin, wenn Sie nur etwas abgeben oder abholen möchten. Auf diese Art und Weise ist gewährleistet, dass es zu keinen Wartezeiten und Ansammlungen kommt.

**übrige Verwaltung:** Die anderen Bediensteten sind ebenfalls weiterhin für Sie telefonisch und per Mail erreichbar. Bitte prüfen Sie auch hier, ob Ihr Anliegen per Mail, per Telefon oder postalisch geregelt werden kann. Sollte dennoch eine unaufschiebbare Angelegenheit das persönliche Erscheinen im Rathaus erforderlich machen, kann hierfür ein Termin vereinbart werden. Nutzen Sie hierfür zur Entlastung der Zentrale bitte unbedingt die E-Mailadresse oder Durchwahl der/ des jeweils zuständigen Bediensteten; das Durchwahl- und Mailverzeichnis war zuletzt in der Ausgabe 51/2020 im Mitteilungsblatt abgedruckt.

Bei Betreten des Rathauses müssen Sie in jedem Fall eine Alltagsmaske tragen, sich die Hände desinfizieren und die bekannten Abstands- und Hygieneregeln einhalten. Außerdem dürfen Sie keine relevanten Symptome haben und nicht mit Erkrankten in Kontakt stehen, oder aus einem Risikogebiet eingereist sein. Auf den entsprechenden Aushang an der Eingangstür wird verwiesen und um Beachtung gebeten.

## Telefonhotlines

**Bürgertelefon im Landratsamt:** Für Fragen stehen Ihnen unsere geschulten Mitarbeiter unter der Telefonnummer: 06261/ 84-3333 und der Telefonnummer: 06281/ 5212-3333 zu diesen Zeiten zur Verfügung: werktags von 8 Uhr – 16 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 11 Uhr – 15 Uhr.

**Hotline des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg:** Darüber hinaus können sich Bürgerinnen und Bürger täglich von Montag bis Freitag zwischen 9 und 18 Uhr unter der Telefonnummer 0711/ 904-39555 an eine eigens eingerichtete Hotline des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg wenden.

**Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit:** Die Corona Hotline des Bundesgesundheitsministeriums ist unter der Telefonnummer: 030/ 3464-65100 zu erreichen.

Die Gemeindeverwaltung ruft erneut alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf, dass sie ihre Sozialkontakte auf das notwendige Minimum reduzieren. Verzichten Sie auf alle Gewohnheiten, die über die Grundbedürfnisse hinausgehen, halten Sie sich an die neuen Regeln und bleiben Sie gesund!

## Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informiert:

## Unterstützungsleistungen für Familien bei Schul- und Kitaschließungen

Aufgrund entsprechender Nachfragen veröffentlichen wir nachstehend einen Text des BMFSFJ vom 13. 1. 2021 zu den geplanten zusätzlichen Unterstützungsleistungen für Familien (Lohnersatzleistung bei Kinderbetreuung zu Hause). Die Regelung soll nach der Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag rückwirkend zum 5. 1. 2021 in Kraft treten.

*„Wer aufgrund von Schul- und Kitaschließungen seine Kinder zu Hause betreuen muss, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf zusätzliche Kinderkrankentage oder eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.*

*Aufgrund der Corona-Pandemie sind viele Kitas und Schulen zurzeit nur eingeschränkt geöffnet oder haben auf Distanzlernen von zu Hause aus umgestellt. Das stellt viele berufstätige Eltern vor große Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung. Die Bundesregierung hat darauf reagiert und am 12.01.2021 ein Gesetz zur Ausweitung der Kinderkrankentage auf den Weg gebracht. Privat versicherte Eltern und Selbstständige können weiterhin Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Kinder zu Hause betreuen müssen.*

***Zusätzliche Kinderkrankentage bei Betreuung zu Hause***

*Im Jahr 2021 sollen jedem Elternteil 20 (bisher zehn) Kinderkrankentage pro Kind zur Verfügung stehen (40 statt 20 Tage für Alleinerziehende). Neu ist zudem, dass ein Anspruch auch dann besteht, wenn das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut werden muss, weil Schule, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege behördlich geschlossen sind oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt wurde. Auch wenn die Behörden den Zugang nur eingeschränkt haben oder wenn sie empfehlen, ein mögliches Betreuungsangebot nicht wahrzunehmen, können Kinderkrankentage genutzt werden. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten könnten.*

*Voraussetzungen sind, dass:*

- *sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,*
- *das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,*
- *keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.*

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Bei Krankheit des Kindes muss der Krankenkasse ein ärztliches Attest vorgelegt werden, bei Arbeitsausfall aufgrund von Kinderbetreuung wird eine Bescheinigung der Schule oder Einrichtung der Kinderbetreuung benötigt.

*Die Regelung soll nach der Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag rückwirkend zum 5. 1. 2021 in Kraft treten.*

***Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz***

*Neben den erweiterten Kinderkrankentagen haben berufstätige Eltern und Selbstständige, unabhängig von ihrer Versicherungsform, auch einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn sie ihre Kinder zu Hause betreuen müssen. Voraussetzung ist auch hier, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Außerdem darf keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestehen.*

*Der Anspruch besteht, wenn die Schule oder der Einrichtung zur Kinderbetreuung behördlich geschlossen ist, wenn Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird. Eltern und Alleinerziehende erhalten in diesen Fällen eine Entschädigung von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls (maximal 2.016 Euro) für längstens zehn Wochen pro erwerbstätigen Elternteil beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden.*

*Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Es besteht für Arbeitgeber auch die Möglichkeit, einen Vorschuss bei der Behörde zu beantragen. Weitere Informationen zur Anspruchsstellung stehen unter www.ifsg-online.de zur Verfügung. Die Regelung im Infektionsschutzgesetz gilt befristet bis zum 31. 3. 2021.“*

Alle weiteren Informationen zu diesen Unterstützungsleistungen finden Sie im Internet unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung. Wir bitten um Verständnis, dass die Gemeindeverwaltung hierzu wegen der Vielfalt an denkbaren Konstellationen keine Einzelberatung anbieten kann.

## Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Die kalte Jahreszeit gibt wieder einmal Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass innerhalb der geschlossenen Ortslagen die Gehwege bei Schnee zu räumen sowie bei Glatteis zu bestreuen sind. Diese Pflicht obliegt nach der Streupflicht-Satzung der Gemeinde Seckach den Straßenanliegern.

Zur Vermeidung von Unfällen sollte diese Verpflichtung aus haftungsrechtlichen Gründen sehr ernst genommen werden. Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Falls auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden sind (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen), sind entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von einem Meter zu räumen.

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn so rechtzeitig zu bestreuen, dass diese vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Zum Bestreuen ist möglichst abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr, geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass

- **Schnee von Anliegergrundstücken (z.B. Garageneinfahrten) nicht im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden darf; er darf auch nicht auf die Fahrbahn geworfen werden** und dass
- die Straßenrinnen und Straßeneinläufe nach dem Eintreten von Tauwetter so frei zu machen sind, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

Die Nichtbeachtung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 600 € geahndet werden.

## Fahrgasse für Räumfahrzeuge frei halten

Bei der Durchführung des Räum- und Streudienstes werden die Räumfahrzeuge der Gemeinde immer wieder durch parkende Fahrzeuge behindert. Aktuelle Beispiele, wo ein Durchkommen für den gemeindlichen Winterdienst fast unmöglich ist, sind der Meisenweg in Seckach, der Scheringer Weg in Großeicholzheim und die Rathausgasse in Zimmern.

Die Bevölkerung wird daher gebeten, ihre Fahrzeuge so am Straßenrand abzustellen, dass für die Räumfahrzeuge eine ausreichend breite Fahrgasse bleibt (mindestens 3,50 m). Wenn dieser Platz vorhanden ist, wäre es außerdem hilfreich, wenn die Fahrzeuge nur auf einer Straßenseite geparkt werden. Das Parken im Bereich von Wendeplätzen sollte ganz unterbleiben.

Es liegt im eigenen Interesse der Anwohner, auf diese Punkte zu achten, da ansonsten in dieser Straße kein gemeindlicher Winterdienst möglich ist. **Um auch Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen zu vermeiden, wurden unsere Bauhofmitarbeiter angewiesen, diese Straßen andernfalls nicht zu räumen.**

## Aufruf an alle Hundehalter: Leinenpflicht beachten!

Bei der Gemeindeverwaltung Seckach gingen gerade über die Feiertage wieder mehrere Beschwerden wegen freilaufender Hunde ein, die unter anderem angeleinte Hunde und deren Besitzer oder andere Fußgänger beim Spaziergang durch Bisse verletzten.
Aus diesem Grunde weist die Gemeindeverwaltung Seckach wieder einmal nachdrücklich darauf hin, dass Hunde innerhalb geschlossener Ortschaft ausnahmslos und generell an der Leine zu führen sind. Auch wenn der Hund noch so gut erzogen ist, darf er innerhalb der bebauten Ortslage nicht unangeleint laufen.
Außerhalb geschlossener Ortschaften, also auf Feld- oder Waldwegen, darf ein Hund nur dann frei springen, wenn er in Begleitung einer Person ist, die unmittelbar auf ihn einwirken kann. D.h., es ist absoluter und sofortiger Gehorsam erforderlich. Aussagen gegenüber einem erschreckten Fußgänger, Jogger oder Radfahrer wie z.B. „Der tut ihnen doch nichts." oder „Der will nur spielen.", schützen im Falle einer Anzeige nicht vor Strafe, denn Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind bußgeldbewehrt. Der Grundsatz lautet ganz eindeutig, dass Hunde immer so zu halten und zu beaufsichtigen sind, dass niemand belästigt wird oder zu Schaden kommt. Sowohl beim Verstoß gegen den Leinenzwang, als auch bei einer vorliegenden Gefährdung muss der Hundehalter also mit einem Bußgeld rechnen, falls der Vorfall zur Anzeige kommt. Sofern eine Person verletzt wird, erhöht sich das Bußgeld um ein Mehrfaches oder es liegt sogar ein Straftatbestand vor. Dazu kommen ggf. noch Behandlungskosten und Privatklagen auf Schadensersatz, Schmerzensgeld etc. Auch im Wiederholungsfall ist mit verschärften Konsequenzen zu rechnen.
In eigenem Interesse sollten Sie sich deshalb diese Ratschläge zu Herzen nehmen. Sie ersparen sich damit nicht nur unnötigen Ärger, sondern auch ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld.

Ihre Gemeindeverwaltung

## Bäume, Sträucher, Hecken zurückschneiden

Bis zum 28. 2. 2021 bietet sich nach dem Naturschutzgesetz für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte wieder die Möglichkeit, an öffentlichen Wegen ihren Verpflichtungen im Rahmen der Gehölzpflege nachzukommen und im Interesse der Verkehrssicherheit zur Gefahrenabwehr und zur Vermeidung von Schadensansprü-chen die erforderlichen Lichtraumprofile frei zu schneiden. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten werden gebeten, die ent-lang der Gehwege oder Straßen stehenden Hecken, Sträucher und Bäume, deren Äste und Zweige in den Verkehrs- und Gehwegraum hereinragen oder die Sicht behindern, zurückzuschneiden.
Die folgenden Lichtraumprofile sind hierbei frei zu halten:

- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
- 2,30 m über Gehwegen
- 4,00 m über den 0,50 m breiten Geländestreifen, die an die beiderseitigen Ränder der Fahrbahn anschließen

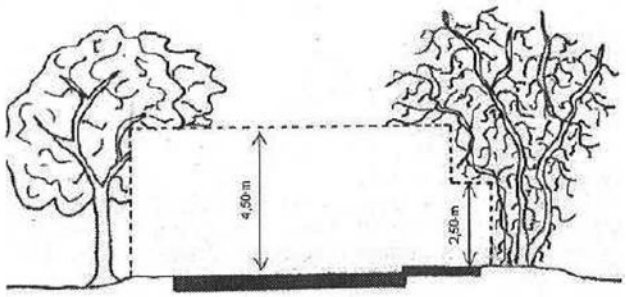


An Straßeneinmündungen und Kreuzungen müssen Hecken und Anpflanzungen stets so niedergehalten werden, dass eine ausreichende Übersicht für die Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Das Lichtraumprofil ist unbedingt frei zu halten. Dies bedeutet, dass keinerlei Anpflanzungen in diesem Bereich hineinragen dürfen. Dazu gehören auch **Gewächse am Boden,** die über die Grund-stücksgrenzen in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder (z.B. Straßenbezeichnung, Verkehrszeichen, usw.) zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Auch für die Feldwege gilt natürlich, dass Hecken, Sträucher und Bäume entsprechend zurückgeschnitten werden müssen.

## LEADER Badisch-Franken startet mit zwei Projektaufrufen ins neue Jahr

Gleich mit zwei parallel laufenden Projektaufrufen startet die LEADER Aktionsgruppe Regionalentwicklung Badisch-Franken e.V. in das Jahr 2021. Es handelt sich zum einem um einen LEADER-Projektaufruf, der Projektideen aus dem Landschafts- und Naturschutzbereich sowie unter Vorbehalt der Mittelzuweisung auch Kulturprojekte privater Antragsteller im Blick hat. Darüber hinaus startet der Projektaufruf zum Regionalbudget 2021. Alle Projektvorhaben müssen sich dabei mindestens in einem der definierten Handlungsfelder aus dem Regionalen Entwicklungskonzept zuordnen lassen.
Anträge aus beiden Projektaufrufen können bis zum 02. März 2021 bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Auswahlentscheidungen der bis zum Stichtag eingegangenen Projektvorhaben finden voraussichtlich am 30. März 2021 statt. Hierbei werden die Projektanträge nach objektiven Bewertungskriterien bewertet, entsprechend ausgewählt und beschlossen.

**LEADER-Aufruf zur Einreichung von Naturschutz – sowie Kunst- und Kulturprojekten gestartet**

Für Naturschutzprojekte gelten die Vorschriften der Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Antragsteller können Fördersätze von bis zu 95 % erhalten. Vorhaben wie z.B. Biotopgestaltungen oder -neuanlagen, Artenschutzmaßnahmen oder Investitionen und Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes und zur Erhaltung der Kulturlandschaft können hier gefördert werden. LEADER Badisch-Franken hat bereits ein LPR-Projekt gefördert. Unterstützt wurde ein Grünsfelder Schäfer, der mit dem Zuschuss die wichtige Kulturlandschaftspflegearbeit mit seinen Schafen fortführen konnte. In diesem Bereich stehen nun 150.000 € Fördermittel zur Verfügung.
Weitere zahlreiche Fördermöglichkeiten von privaten Vorhaben im nicht-investiven Bereich bestehen im Modul „Kunst & Kultur". Kulturtage, Theater-, Tanz- und Musicalproduktionen oder die Professionalisierung von Kultureinrichtungen und die Netzwerkbildung stehen hier im Fokus und werden mit einem Fördersatz von 50 % unterstützt. So wurde mit LEADER bereits ein HipHop-Festival in Buchen und ein Kleinkunsttheater in Walldürn unterstützt. Vorbehaltlich der endgültigen Mittelzuweisung stehen für dieses Modul 10.000 € zur Verfügung. In beiden Bereichen sollten die Projekte in 2021 zur Umsetzung kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesen Modulen förderfähigen Projekte nur vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der notwendigen Zuschussmittel beschlossen werden können.

**Regionalbudget-Aufruf 2021 gestartet – 200.000 € für Kleinprojekte**

Neben dem LEADER-Förderprogramm hat die LEADER-Aktionsgruppe seit 2019 die Möglichkeit, mit dem Förderinstrument Regionalbudget für Kleinprojekte auch kleinere Vorhaben zu fördern. So können sich u.a. Vereine, Privatpersonen, Kleinstunternehmen und Kommunen mit Projekten bis 20.000 € Nettokosten um einen Zuschuss von 80 % bewerben. Die LEADER-Aktionsgruppe möchte mit dem Regionalbudget insbesondere Projekte fördern, die die Grund- und Nahversorgung, die Dorfentwicklung und das ehrenamtliche Engagement widerspiegeln. Diese Kleinprojekte sollen die Lebensqualität vor Ort verbessern, eine stärkere Identifikation und Heimatverbundenheit erzeugen und so die Region Badisch-Franken noch lebenswerter gestalten. Hierbei sind Neuanschaffungen und kleine bauliche Maßnahmen möglich. Ersatzbeschaffungen, Sanierungsmaßnahmen und Reparaturen sind nicht förderfähig. Das Projekt muss innerhalb des Budgetjahres 2021 zur Umsetzung kommen.

**Jetzt Kontakt mit der Geschäftsstelle aufnehmen und Zuschüsse sichern**

Zur Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit sowie Information und Antragseinreichung ist ein beratendes Erstgespräch mit dem Regionalmanagement zu führen. Interessierten Projektträgern wird daher dringend empfohlen, sich mit der LEADER-Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen. Detaillierte Informationen zum Regionalentwicklungsprogramm LEADER 2014-2020 erteilt die LEADER-Geschäftsstelle, Obere Vorstadtstraße 19, 74731 Walldürn, Tel: 06281/5212-1397 und -1398. Wichtige Hinweise hierzu sind auch auf der Homepage unter www.leader-badisch-franken.de einsehbar.

## Landesfamilienpass

Im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen „Programms zur Förderung der Familie" wurde im Jahr 1979 der Landesfamilienpass eingeführt. Antragsberechtigt sind Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Familien mit einem schwerbehinderten Kind. **Seit dem Jahr 2011 können zusätzlich auch Familien, die Hartz IV- oder kinderzuschlagsberechtigt mit ein oder zwei Kindern sind, einen Landesfamilienpass beantragen.**

Mit dem Landesfamilienpass können verschiedene Einrichtungen im Land einmal im Jahr kostenlos oder zu ermäßigtem Eintritt besucht werden. Der Landesfamilienpass kann beim Bürgermeisteramt Seckach, Bürgerbüro beantragt werden. Dort sind auch die **Gutscheinkarten für das Jahr 2021** für bereits ausgestellte Familienpässe erhältlich.

**Aufgrund der derzeitigen Coronalage gibt es bei zahlreichen Kooperationspartnern Einschränkungen für einen Besuch. Zum Teil ist ein Besuch derzeit gar nicht möglich. Bitte informieren Sie sich vor einem Besuch auf der Homepage des Anbieters, ob und in welcher Form das gewünschte Freizeitangebot genutzt werden kann und welche Hygienemaßnahmen zu beachten sind. Einige Angebote können derzeit auch nur nach vorheriger Online-Buchung besucht werden.**

Auf der Homepage des Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (www.sozialministerium-bw.de) sind unter „Familien mit Kindern" > „Leistungen für Familien" > „Landesfamilienpass" eine Liste aller Staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg sowie eine Liste aller nicht staatlichen Einrichtungen, die für Passinhaber einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren, eingestellt.

## Zusammenfassung der 14. öffentlichen Gemeinderatssitzung des XI. Gemeinderates der Gemeinde Seckach am 14. Dezember 2020 – Teil 2 –

### TOP 9 Deckenprogramm des Landes Baden-Württemberg, L 583, Eicholzheimer Straße im Ortsteil Seckach, hier: Sanierung der kommunalen Infrastruktur – Auftragsvergabe Tiefbau

Zu diesem TOP erteilt Bürgermeister Ludwig das Wort an Bauamtsleiter Roland Bangert, der die Ausschreibungsergebnisse vorstellt.

**I. Erläuterungen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. September 2020 das Ing.Büro Sack & Partner aus Adelsheim mit der Erstellung und Durchführung der Ausschreibung für die o.g. Arbeiten beauftragt. In der Folge wurden diese Arbeiten am 24. 10. 2020 in der Lokalpresse sowie auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seckach öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 17. 11. 2020 im Rathaus statt. Von vierzehn Bietern wurden Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Angebotseröffnung lagen fünf Angebote vor. Günstigster Bieter mit einer geprüften Endsumme netto i.H.v. 1.074.235,02 € ist die Fa. Gebr. Demirbas GmbH aus 74855 Haßmersheim. Die Fa. Demirbas ist dem Ing.Büro Sack & Partner und der Gemeindeverwaltung als leistungsfähiges Unternehmen bekannt. Die Verwaltung schlägt deshalb die Vergabe an die Fa. Demirbas vor.

**II. a) Kosten**

Das Ausschreibungsergebnis liegt im Rahmen der Gesamtkostenberechnung.

**b) Deckung**

Aus dem Gemeindeausgleichstock erhält die Gemeinde eine Investitionshilfe für die Erneuerung der Gehwege i.H.v. 129.000 € und für die Sanierung der Kanäle eine Zuwendung aus den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft i.H.v. 267.500 €. Bei erwarteten Gesamtkosten i.H.v. 1.492.000 € (= inkl. Baunebenkosten) verbleibt bei der Gemeinde Seckach somit ein Eigenanteil i.H.v. 1.095.500 €. Die Veranschlagung der genannten Maßnahmen erfolgt in den Haushaltsplänen 2020 ff.

Zur Bauzeitplanung führt Herr Bangert aus, dass mit der Maßnahme im zeitigen Frühjahr 2021 begonnen werden soll. Aus Gründen der Arbeitssicherheit und weil sehr viele Hausanschlussleitungen saniert werden müssen, können die Arbeiten nur unter Vollsperrung durchgeführt werden. Deshalb wird das Vorhaben in mehrere Bauabschnitte unterteilt, damit zumindest der örtliche Verkehr noch über Umleitungsstrecken fließen kann. Keine Durchfahrt in und aus Richtung Großeicholzheim/ Schefflenz wird aber mehr möglich sein, wenn der Abschnitt im Bereich des Feuerwehrgerätehauses saniert wird. Diese Teilmaßnahme muss in jedem Fall in den Sommerferien durchgeführt werden, weil in dieser Zeit keine Schulbusse fahren. Die Anwohner werden über den Baubeginn jeweils rechtzeitig informiert.

Sodann stellt der Vorsitzende das Thema zur Aussprache. Hierbei wird gefragt, ob bei der Teilmaßnahme „Erneuerung Gehwege" auch der Glasfaserausbau Beachtung findet. Die Verwaltung antwortet, dass mittlerweile alle Kommunen über einen Masterplan für den Breitbandausbau verfügen. Außerdem sind die Kommunen gesetzlich dazu verpflichtet, bei Großbaustellen wie dieser die Verlegung von Leerrohren gleich mit zu planen. Im konkreten Fall steht die Gemeindeverwaltung bereits mit der Fa. BBV in Kontakt. Somit kann die Frage also mit „Ja" beantwortet werden.

**III.** Sodann fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen **Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Gebr. Demirbas GmbH aus 74855 Haßmersheim mit der Ausführung der o.g. Arbeiten zum Angebotspreis in Höhe von 1.074.235,02 € brutto.

### TOP 10 Friedhof Zimmern: Neubau einer Aussegnungshalle; Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergaben: a) Fliesenarbeiten und b) Außenanlage

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Herrn Architekt Martin Kast und erteilt ihm das Wort, um den Sachstandsbericht und die Ausschreibungsergebnisse vorzustellen.

**I. Erläuterungen**

Der Neubau der Aussegnungshalle auf dem Friedhof Zimmern hat aktuell folgenden Ausbaustand: die Rohbau-, Zimmermanns-, Fenster-und Außentürenarbeiten sowie die Estricharbeiten sind komplett abgeschlossen. Die Elektro- und Sanitärarbeiten sind soweit vorbereitet, dass der Innenputz aufgebracht werden kann; dies soll Anfang Dezember geschehen. Danach kommen der Trockenbau und die Malerarbeiten an die Reihe. Neben den beiden Gewerken, die heute zur Auftragsvergabe anstehen, fehlen dann noch folgende Gewerke, um das Bauvorhaben bis zum Sommer 2021 abschließen zu können: Beschaffung der Stühle, Gedenktafel für die Gefallenen und Vermissten, sonstige Einrichtungsgegenstände für den Innenraum (z.B. Rednerpult), Schreinerarbeiten (drei Innentüren) sowie ggf. noch Schlosserarbeiten, wenn im rückwärtigen Bereich der Aussegnungshalle für die Außenanlage ein Geländer als Absturzsicherung gebraucht wird. Diese Gewerke können auf Grund der veranschlagten Kosten im Angebotsverfahren entweder von der Verwaltung oder vom Technischen Ausschuss vergeben werden. Für die Stühle, die Gedenktafel usw. hat die Verwaltung mit dem Ortschaftsrat bereits einen Vor-Ort-Termin vereinbart, welcher Mitte Januar stattfinden wird. Hierbei können sich die Ortschaftsräte dann ein Bild vom aktuellen Stand der Arbeiten machen und zu den geplanten Beschaffungen ihre Meinung äußern.

Damit die Bauarbeiten fortgesetzt werden können, wurden die beiden o.g. Gewerke am 31. 10. 2020 in der Lokalpresse sowie auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seckach öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 24. 11. 2020 im Rathaus statt.

**a) Fliesenarbeiten**

Von vier Bietern wurden Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Angebotseröffnung lagen vier Angebote vor. Günstigster Bieter ist mit einer geprüften Endsumme netto i.H.v. 18.235,56 € ist die Fa. Kotatko & Malatek GmbH aus 74842 Billigheim. Das Ausschreibungsergebnis liegt im Rahmen der aktualisierten Kostenberechnung vom 22. 11. 2019. Die Fa. Kotatko & Malatek hat bisher noch nicht für die Gemeinde Seckach gearbeitet und auch noch nicht bei Bauvorhaben von Architekt Kast. Herr Kast teilt mit, dass die in der Zwischenzeit eingeholten Referenzen der Fa. Kotatko & Malatek allesamt positiv ausgefallen sind. Das bedeutet, dass die Firma die Arbeiten ausführen kann und deshalb schlägt die Verwaltung die Vergabe vor.

**b) Außenanlage**

Von sechs Bietern wurden Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Angebotseröffnung lagen sechs Angebote vor. Günstigster Bieter ist mit einer geprüften Endsumme netto i.H.v. 84.036,85 € die Fa. Alfred Link Hoch- und Tiefbau GmbH aus 74731 Walldürn. Auch dieses Ausschreibungsergebnis liegt im Rahmen der aktualisierten Kostenberechnung. Die Fa. Link hat in diesem Jahr bereits im Rahmen der Wasserversorgungskonzeption für die Gemeinde Seckach gearbeitet. Die Verwaltung war mit der Ausführung sehr zufrieden und schlägt deshalb die Vergabe an dieses Unternehmen vor.

**II. a) Kosten**

Die Kosten für den Neubau der Aussegnungshalle in Zimmern incl. der Sanierung der beiden Zufahrtswege wurden vom Architekturbüro Kast ursprünglich mit 723.000 € brutto ermittelt. Durch die Kostensteigerung bei der Ausschreibung im Frühjahr 2019 beim Gewerk Rohbau hätten sich die Baukosten auf 890.000 € brutto erhöht. Da diese Summe nicht finanzierbar gewesen wäre und auch dem Ortschafts- und Gemeinderat zu teuer war, wurden im September 2019 Planänderungen mit Einsparungen beschlossen. Die daraufhin aktualisierte Kostenberechnung geht nun von Gesamtkosten in Höhe von 771.100,00 € brutto aus. Mit den aktuellen Ausschreibungsergebnissen liegt das Vorhaben weiterhin im Rahmen dieser Kostenberechnung.

**b) Deckung**

Die Förderung aus dem Gemeindeausgleichstock beträgt 217.000 €. Somit verbleibt ein Eigenanteil bei der Gemeinde in Höhe von 554.100 €. Diese Kosten sind in den Haushalten 2019 ff. entsprechend dem Baufortschritt eingeplant.

Zum aktuellen Stand der Bauarbeiten erläutert Herr Kast noch, dass durch eine Verzögerung beim Gewerk Malerarbeiten der Innenputz erst im Januar 2021 aufgebracht werden kann. Deshalb wurden die Estricharbeiten vorgezogen. Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Kast für die Vorstellung der vorstehenden Submissionsergebnisse und eröffnet die Aussprache. Hierbei wird die Meinung geäußert, dass das Vorhaben wohl preisgünstiger geworden wäre, wenn man mit dem Baubeginn abgewartet hätte. Aus Sicht von Bürgermeister Ludwig ist diese Aussage rein spekulativ.

Eine weitere Frage betrifft die Kostenfortschreibung. Herr Kast antwortet, dass die endgültige Summe erst nach Vorliegen aller Schlussrechnungen beziffert werden kann. Dazu fehlen im Moment noch acht Gewerke. Herr Bangert fügt bezüglich der noch offenen Fragen „Windfang“ und „Glockenturm“ an, dass die baulichen Voraussetzungen hierfür in jedem Fall geschaffen werden (z.B. Leerrohre). Ob beide Teilmaßnahmen am Ende aber wirklich benötigt und realisiert werden, muss vor allem wegen der ungeklärten Finanzierung weiterhin offenbleiben. Der Vorsitzende sagt zu, dass zu dem Vor-Ort-Termin mit dem Ortschaftsrat Zimmern im Januar eine aktuelle Kostenfortschreibung vorgestellt wird. Dort können alle aktuellen Themen besprochen werden.

**III.** Sodann fasst der Gemeinderat bei jeweils einer Gegenstimme folgende **Beschlüsse:**

a) Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Kotatko & Malatek aus 74842 Billigheim mit den o.g. Arbeiten zum Angebotspreis von 18.235,56 € brutto.

b) Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Link Hoch- und Tiefbau GmbH aus 74731 Walldürn mit den o.g. Arbeiten zum Angebotspreis von 84.036,85 € brutto.

## TOP 11 Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte Seckach II“ im Rahmen des Landesssanierungsprogrammes (LRP), hier: Verkehrswertgutachten des Gemeindeverwaltungsverbands „Seckachtal“ zur Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen

**I. Erläuterungen**

Im Rahmen des Landessanierungsprogrammes führt die Gemeinde Seckach auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte Seckach II“ seit dem Jahre 2005 eine städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durch. Die Gesamtmaßnahme ist abgeschlossen; die Abrechnung steht vor dem Abschluss. Aufgrund eines in der Anfangszeit der Sanierung durch den Gutachterausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes „Seckachtal“ (GVV) erstellten Verkehrswertgutachtens zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge nach den §§ 152 bis 155 BauGB hat die Gemeinde Seckach bei Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen immer dann von der Möglichkeit der Erhebung von Ausgleichsbeträgen Gebrauch gemacht, sobald die ersten Auszahlungen von Förderbeträgen erfolgten. Der Gutachterausschuss war damals zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Berücksichtigung der angestrebten Sanierungsziele und nach den folgenden Kriterien eine sanierungsbedingte Wertsteigerung je m² Grundstücksfläche von bis zu 3,0 % des Anfangswertes zu erwarten ist:

- Neuerschließung, Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, evtl. in Verbindung mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen (= 1,0 %),
- Geschäftslage: durch ein Bündel von Maßnahmen (fließender und ruhender Verkehr, Fußweganbindung, gestalterische Maßnahmen) wird die Geschäftslage aufgewertet (= 0,5 %),
- Wohnlage: hier gilt auch die vorgenannte Ausführung mit der Maßgabe, dass zusätzlich die durchgeführten Modernisierungen an Gebäuden in der Nachbarschaft und die Schaffung von Wohnfolgeeinrichtungen (z.B. Spielplatz) zur Aufwertung der Wohnqualität beitragen (= 0,5%),
- Freilegung des Grundstücks, Neuordnung und bessere bauliche Ausnutzung (einzelfallbezogen, = 1,0).

Grundlage des prozentualen Anstiegs war der sanierungsunbeeinflusste Anfangswert von damals 25,00 €/ m² (Bodenrichtwert 2005 zum Zeitpunkt des Beginns der Sanierungsdurchführung). Der Anstieg um 3,0 %, also die Erfüllung aller Kriterien in vollem Umfang, wurde bei keinem Grundstück erreicht.

Nach dieser Maßgabe wurden die Ausgleichsbeträge bei insgesamt 45 Flurstücken abgelöst; der Gesamtbetrag der Ablösesummen belief sich auf 6.608,55 €. Hinzu kam eine Bodenordnungsmaßnahme über drei Grundstücke in der Bahnhofstraße, bei deren Verkauf nach der Grundstücksvereinigung auch die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung mit abgeschöpft wurde.

Bevor die Sanierung abgeschlossen und die Aufhebung der Sanierungssatzung beschlossen werden kann, muss vom zuständigen Gutachterausschuss des GVV „Seckachtal“ eine Überprüfung durchgeführt werden, ob im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung stattgefunden hat. Die Gemeinde Seckach hatte hierzu ihren Sanierungsberater Herrn Paul Keßler von der Kommunalentwicklung GmbH (KE) in Karlsruhe, beauftragt, diese Überprüfung für den GVV vorzubereiten. Diese Informationen und der von der KE entwickelte Verfahrensvorschlag waren dann Grundlage für den Gutachterausschuss, um die Überprüfung in seiner Sitzung am 20.05.2019 vornehmen zu können. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass das gesamte Sanierungsgebiet in Bezug auf die zu untersuchenden Grundstücke als homogenes Gebilde zu betrachten ist.

Für die Ermittlung der Wertsteigerung gibt es verschiedene erprobte Methoden. Grundsätzlich soll die sanierungsbedingte Wertsteigerung im Vergleichswertverfahren ermittelt werden. Dazu ist aber erforderlich, dass vergleichbare Fälle in ausreichender Anzahl vorliegen und zwar sowohl innerhalb des Sanierungsgebietes als auch außerhalb. Zusätzlich ist erforderlich, dass es genügend vergleichbare Grundstücke gibt, bei denen die Verhältnisse zu Beginn der Sanierung auch tatsächlich vergleichbar waren. Im Regelfall sind bei dörflichen Strukturen die Voraussetzungen für das Vergleichswertverfahren nicht gegeben; das gilt auch für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Seckach II“.

Um eine ebenso transparente wie nach gerichtlichen Anforderungen beständigere Ermittlung der Bodenwertsteigerung zu erhalten, wurde bei der KE ein vereinfachtes und zwischenzeitlich mehrfach angewendetes Modell (Variante zum sogenannten Niedersachsenmodell) entwickelt, das jetzt auch in Seckach Anwendung fand. Dabei werden die Grundstücke im Sanierungsgebiet anhand der Kriterien „Bebauung“, „Struktur Grundstücke“, „Nutzung“ und „Umfeld“ hinsichtlich ihrer städtebaulichen Missstände (MI) und städtebaulichen Maßnahmen (MA) mithilfe einer Matrix bewertet. Für Seckach ergab sich hierbei eine sanierungsbedingte Steigerung des Bodenwertes um 0,75 %. Hieraus errechnet sich im günstigsten Fall eine rechnerische Steigerung des Bodenwertes um 0,22 €/ m². Eine Steigerung in dieser Größenordnung ist im Hinblick auf das Verkehrswertgeschehen nicht signifikant. Deshalb hat der Gutachterausschuss im Ergebnis folgenden einstimmigen Beschluss gefasst: *„Der Gutachterausschuss stellt fest, dass eine sanierungsbedingte Verkehrswertsteigerung für die zu bewertenden Grundstücke nicht eingetreten ist. Damit ist auch eine grundstücksbezogene Einzelbewertung obsolet.“* Bürgermeister Ludwig hat diesen Beschluss bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 20. 5. 2019 öffentlich bekannt gemacht; der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über die Arbeit des Gemeindera-

tes wurde diese Information in der Ausgabe Nr. 26/2019 vom 28. 6. 2019 auch öffentlich bekanntgegeben.

Da der Aufwand zur Erhebung der Ausgleichsbeträge für die Grundstücke, bei denen keine Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen durchgeführt wurden, bei seiner so geringen Bodenwerterhöhung von 0,22 €/m² in keinem vernünftigen Verhältnis zum erwartenden Ertrag steht, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, von der Erhebung des Ausgleichsbetrages abzusehen.

**II.** Ohne Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Verkehrswertgutachten zur Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Seckach II" zustimmend zur Kenntnis. Daraus ist ersichtlich, dass für die Grundstücke, auf denen weder Modernisierungs- noch Ordnungsmaßnahmen durchgeführt wurden, keine wesentlichen sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen festgestellt werden konnten. Deshalb beschließt der Gemeinderat, hier auf die Ablösung von Ausgleichsbeträgen zu verzichten. Für die Grundstücke, bei denen der Ausgleichsbetrag im Rahmen der Sanierungsmaßnahme bereits abgelöst wurde, ist der Vorgang bereits abgeschlossen.

### TOP 12 Bekanntgaben

**Bürgermeister Ludwig** gibt folgendes bekannt:

**12.1 Christbaumsammelaktion im Januar 2021**

Mit Schreiben vom 3. 12. 2020 empfiehlt die Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR (KWiN), wegen der anhaltend-kritischen Infektionslage in diesem Winter auf die ansonsten im Monat Januar übliche Vereinssammlung zu verzichten. Die abgezierten Christbäume können im Januar aber zu den bekannten Öffnungszeiten privat am Grüngutplatz angeliefert werden. Um die Anlieferung am Grüngutplatz zu entzerren (Schutz vor Corona und um Staus zu verhindern), gibt es kein festes Anlieferungsdatum. Die Mitteilung, dass keine Vereinssammlung für Christbäume in der Gemeinde Seckach stattfindet, wird auch im nächsten Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gegeben.

**12.2 Außenstart- und Außenlandeerlaubnis gem. § 25 LuftVG**

Für das Luftfahrzeug Pilatus Porter PC6, mit dem auf dem Sonderlandeplatz Schlierstadt-Seligenberg der Fallschirmsprungbetrieb durchgeführt wird, läuft zum 31. 3. 2021 die Außenstart- und Landeerlaubnis ab. Von der Fa. Southsidebase GmbH wurde beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt, die laut Aussage der Behörde bis zum 31. 12. 2021 befristet werden soll. Eine daran anschließende weitere Verlängerung soll von der Beibringung eines Lärmgutachtens abhängig gemacht werden, was dem Antragsteller vom Regierungspräsidium bereits mitgeteilt wurde. Der Gemeinde Seckach wird nun Gelegenheit gegeben, sich zu dem Verlängerungsantrag zu äußern und mögliche Bedenken bis zum 29. 1. 2021 in einer Stellungnahme vorzubringen. Es ist das erste Mal in der mehr als 40-jährigen Geschichte dieses Flugplatzes, dass eine solche öffentliche Anhörung stattfindet.

Weil ja in erster Linie die Bürger selbst von den Lärmbelästigungen des Sonderlandeplatzes Schlierstadt-Seligenberg betroffen sind und in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten schon sehr viele Beschwerden aus der Bürgerschaft eingingen, wird die Gemeindeverwaltung im Mitteilungsblatt vom 23. 12. 2020 über diese Möglichkeit zur Stellungnahme informieren und die Bürger auffordern, hiervon Gebrauch zu machen. Die Stellungnahmen sollen bis zum 15. 1. 2021 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Außerdem ist die Behandlung dieser Thematik in der nächsten öffentlichen Ortschaftsratssitzung in Zimmern (21. 1. 2021) vorgesehen und in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25. 1. 2021 soll die Stellungnahme der Gemeinde verabschiedet werden.

**12.3 Dank der Verwaltung**

Am Ende der Sitzung richtet Bürgermeister Ludwig Worte des Dankes für die gute Zusammenarbeit im nun zu Ende gehenden, außergewöhnlichen Jahr 2020. Er dankt dem Gremium für die lebhaften Diskussionen, allen MitarbeiterInnen der Verwaltung für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, Frau Merkle für die regelmäßige Berichterstattung und ausdrücklich Herrn Hausmeister Wunsch für die Organisation und den Aufbau rund um die Sitzungen, welche ja aufgrund der Corona-Pandemie seit April in der Seckachtalhalle durchgeführt werden müssen. Trotz aller Einschränkungen wünscht der Vorsitzende ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Start ins neue Jahr und das Wichtigste. „Gesund bleiben!".

Um 20.[25] Uhr schließt Bürgermeister Ludwig die öffentliche Gemeinderatssitzung, bedankt sich bei der Presse, Frau Merkle, für ihr Kommen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

## Feuerwehr Seckach

### Abteilung Zimmern: Jahreshauptversammlung

Die für Samstag, 20. 2. 2021, geplante Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Abt. Zimmern wird aufgrund der Coronapandemie auf unbestimmte Zeit verschoben.

## Amtlicher Teil

### Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Montag, den 25. Januar 2021**, um **18.30 Uhr** in der **Seckachtalhalle**, Schulstr. 3 statt.

*Um die geltenden Abstandsregelungen aufgrund der Corona-Pandemie bestmöglich einhalten zu können, findet die Sitzung wieder in der Seckachtalhalle statt. Für die Erfüllung aller hygienischen Standards werden wir selbstverständlich Sorge tragen.*

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

TOP 1 Sonderlandeplatz Schlierstadt-Seligenberg
hier: Stellungnahme zu der von der Fa. Southsidebase GmbH beantragten Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis gem. § 25 LuftVG für das Luftfahrzeug Pilatus Porter PC 6

TOP 2 Bebauungsplan „Steinigäcker-Gänsberg II" im Ortsteil Seckach – Schaffung von weiteren Wohnbauplätzen:
a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden)
b) Billigung der überarbeiteten BBP-Entwurfsplanung und Freigabe zur erneuten Durchführung der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden), beschränkt auf die geänderten Inhalte

TOP 3 Alter Friedhof Seckach
Naturnahe Umgestaltung der freien Flächen mit dem NABU Seckach- und Schefflenztal e.V.

TOP 4 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung
(Vorlage Nr. 4/2021)

TOP 5 Bekanntgaben

**Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Situation wird auf die sonst üblichen Tagesordnungspunkte „Anfragen und Anregungen der Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde Seckach" und „Anfragen aus den Reihen der Gemeinderäte" verzichtet.**

**Fragen können aber jederzeit per E-Mail an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden (info@seckach.de).**

Die gesamte Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Die Sitzungsunterlagen können am Freitag, den 22. 1. 2021, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Montag, den 25. 1. 2021, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus Seckach, Zimmer 503, eingesehen werden. Wegen den aktuell gültigen infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 06292/9201-0.

Außerdem sind die Sitzungsunterlagen auch im Internet unter www.seckach.de unter „Rathaus & Service/ Gemeindepolitik" eingestellt.

Zu allen jugendrelevanten Themen besteht nach § 41 a Gemeindeordnung für Jugendliche die Möglichkeit, Ideen und Anregungen bis zum Sitzungstag, 16.00 Uhr, per E-Mail – unter Angabe von Namen, Alter und Wohnort – an info@seckach.de einzubringen

Ludwig, Bürgermeister

### Technischer Ausschuss

Die nächste öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Dienstag, den 26. 1. 2021, um 19.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Seckach** statt.

**Tagesordnung:**

**1. Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren**

1.1 Neubau eines Stationsgebäudes für elektrische Energieversorgung
Flst.Nr. 3170, Gemarkung Seckach

**2. Bauvorlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren**

2.1 Neubau eines Wohnhauses mit Carport
Flst.Nr. 144/1, Gemarkung Großeicholzheim

**3. Verschiedenes**

Die gesamte Bevölkerung ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Ludwig, Bürgermeister

## Fundsachen

Folgender Fundgegenstand/-gegenstände wurde/n in Seckach gefunden: **1 Garagentoröffner**

Die jeweilige Fundsache kann auf dem Rathaus in Seckach, Bahnhofstr. 30 im Bürgerbüro während der üblichen Sprechstunden abgeholt werden.

## Altersjubilare

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24. 1. | Anna Brandner | Großeicholzheim | 90 Jahre |
| 24. 1. | Barbara Schildt | Seckach | 75 Jahre |

*Die Gemeinde gratuliert recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute auf dem weiteren Lebensweg.*

## Notfalldienste

### Ärztlicher Notfalldienst

**Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst: Neckar-Odenwald-Kreis**

Rettungsdienst: **112**
Allgemeiner Notfalldienst: **116117**

**Mosbach** (Allgemeiner Notfalldienst)
Knopfweg 1, 74821 Mosbach
Mo., Di., Fr. 19.00–22.00 Uhr, Mi. 13.00–22.00 Uhr
Sa., So., Feiertag 8.00–22.00 Uhr

**Buchen** (Allgemeiner Notfalldienst)
Dr. Konrad-Adenauer-Str. 37 , 74722 Buchen
Sa., So., Feiertag 8.00–22.00 Uhr

Kinderärztlicher und augenärztlicher Notfalldienst: **116117**

Informationen zu Öffnungszeigen und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

### Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten:

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, **nur für gesetzlich Versicherte unter 0711-96589700 oder docdirekt.de**

### Bereitschaftsdienst der Sozialstation

Kirchliche Sozialstation Adelsheim-Osterburken

- Unverbindliche Beratung und Information sowie Pflegeberatungsbesuche
- Qualifizierte liebevolle Pflege und medizinische Versorgung
- Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden u. ihren Angehörigen (Hospiz)
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln, Mahlzeiten, Hausnotruf u. Familienpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Rufbereitschaft
- Bereitschaftsdienst am Wochenende Tel.: 06291/64190

### Zahnärztlicher Notfalldienst

**23.–25. 1. 2021** Dr. J. Schüßler, I. Wagner, B. Wagner, Dr. Elei, Amtsstr. 22, 74722 Buchen, Tel. 06281/9100

**Der Zahnarzt ist samstags, sonntags und feiertags in der Zeit von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr in der Praxis anwesend – in dringenden Fällen auch außerhalb der Sprechstunden telefonisch erreichbar. Bitte UNBEDINGT vorher anmelden!!!**

Zahnärztlicher Notfalldienst jetzt auch Online. Unter der Internetadresse **www.zahn-forum.de/karlsruhe.html** hat die KZV Karlsruhe die Notdienstplanung jetzt auch ins Netz gestellt, so dass diese Daten jetzt jederzeit abrufbar sind.

### Apotheken Notdienst

– **Samstag, 23. 1. 2021:**
**Kastell-Apotheke Osterburken,** Tel.: 06291/6 80 07, Prof.-Schumacher-Str. 2/8, 74706 Osterburken

– **Sonntag, 24. 1. 2021:**
**Quellen-Apotheke Hettingen,** Tel.: 06281/38 86, Morrestr. 31, 74722 Buchen, Odenwald (Hettingen)

– **Montag, 25. 1. 2021:**
**Apotheke am Schloss Ravenstein,** Tel.: 06297/9 50 55, Zedernweg 3, 74747 Ravenstein (Merchingen)

– **Dienstag, 26. 1. 2021:**
**Apotheke Oberschefflenz,** Tel.: 06293/2 87, Hauptstr. 98, 74850 Schefflenz (Oberschefflenz)

– **Mittwoch, 27. 1. 2021:**
**Sanus Apotheke,** Tel.: 06281/5 54 04 00, Daimlerstr. 1, 74722 Buchen

– **Donnerstag, 28. 1. 2021:**
**Die Odenwald Apotheke Buchen,** Tel.: 06281/5 26 00, Hofstr. 10, 74722 Buchen, Odenwald

– **Freitag, 29. 1. 2021:**
**Bauland-Apotheke Seckach,** Tel.: 06292/2 64, Bahnhofstr. 47, 74743 Seckach

folgenden Morgen um 8.30 Uhr. Der Notdienstplan kann auch im Internet nachgesehen werden unter **www.lak-bw.notdienst-portal.de**. Dort werden 5 Apotheken, die an diesem Tag Dienst haben angezeigt, also auch Apotheken aus den Nachbardienstkreisen. Weitere Infos sind auch unter www.aponet.de erhältlich. Die diensthabenden Apotheken können auch unter folgender Nummer **0800 00 22 8 33** kostenlos telefonisch erfragt werden, bzw. von jedem Handy ohne Vorwahl unter der Nr. 22 8 33 (max. 69 ct/Min/SMS) abgefragt werden.

### Gasstörung

Stadtwerke Buchen, Störungsdienst Tag und Nacht: Tel.: 06281/51051

### Stromversorgung EnBW

Störungsdienst 0800 362 9477

**Störungen an der Wasserversorgung**
Bei Störungen an der Wasserversorgung Tel.: 06291/415554

**Notrufnummer der Telefonseelsorge**
**0800-1110111 – bundesweit-gebührenfrei**

# Kirchliche Nachrichten

### Katholische Gottesdienste

**Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach**

Unsere Gottesdienste:

**So., 24. 1. – 3. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
9.00 Uhr Zimmern: Eucharistiefeier
10.00 Uhr Seckach: Rosenkranz für den Frieden
10.30 Uhr Großeicholzheim: Wort-Gottes-Feier
10.30 Uhr Seckach: Wort-Gottes-Feier
17.30 Uhr Seckach: Vesper, anschl. Barmherzigkeitsrosenkranz

**Mo., 25. 1., BEKEHRUNG DES HEILIGEN APOSTELS PAULUS**
18.30 Uhr Seckach: Gottesdienst mit eucharistischer Anbetung

**Di., 26. 1., Heilige Timotheus und Titus, Bischöfe**
18.30 Uhr Zimmern: Eucharistiefeier

**Do., 28. 1., Heiliger Thomas von Aquin, Kirchenlehrer (1274)**
18.00 Uhr Großeicholzheim: Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Großeicholzheim: Eucharistiefeier

**Fr., 29. 1., Freitag der 3. Woche im Jahreskreis**
18.30 Uhr Seckach: Eucharistiefeier

**Hinweis: Bitte aufgrund der Corona-Situation die Hinweise über Gottesdienstausfälle in der Presse oder auf unserer Homepage www.se-aos.de beachten.**

## Gemeinsames

**Pfarrbüro Seckach geschlossen:**

Von Montag, 18. 1., bis Dienstag, 9. 2., ist nur das Pfarrbüro Osterburken zu den Öffnungszeiten – jeweils morgens von 9.00–11.00 Uhr und donnerstags von 14.00–18.00 Uhr geöffnet.

**Krankenkommunion:**

Gelegenheit zum Empfang ist nach Absprache möglich. Wer einen Besuch wünscht, möge sich im Pfarrbüro Seckach, Tel. 06292/95056 oder
in Seckach bei Diakon Matthias Nasellu, Tel. 06261/670473,
in Großeicholzheim bei Waltraud Roos, Tel.: 06293/8686 und
in Zimmern bei Bernhard Grimm, Tel. 06291/7331 melden.

### Evangelische Gottesdienste

**Großeicholzheim**

**Sonntag, den 24. 1. 2021**

9.00 Uhr Evang. Kirche Großeicholzheim
10.00 Uhr Evang. Kirche Rittersbach
11.00 Uhr Evang. Kirche Großeicholzheim

Das aktuelle Schutzkonzept (Maskenpflicht, Abstand, kein Gemeindegesang u.a.) kommt zur Anwendung.

**Adelsheim**

**Sonntag, den 24. 1. 2021, 3. n. Epiphanias**

9.30 Uhr Gottesdienst (Bless)

# Sonstiges

### Katholische Öffentliche Bücherei Seckach

(im Untergeschoss Nebenraum Kirche Seckach)

Leider mussten wir die Bücherei zurzeit aufgrund der Corona-Epidemie wieder schließen. Die Ausleihtermine haben wir entsprechend verlängert. Wenn wieder geöffnet werden kann, informieren wir Sie über Aushänge, die Tagespresse und das Mittteilungsblatt. Wir hoffen, Sie bald wieder in der Bücherei begrüßen zu dürfen. Bleiben Sie gesund. – Das Büchereiteam

### Imkerverein Bauland

**Bestellung der Varroa-Behandlungsmittel**

Für alle Mitglieder des Imkervereins Bauland 1880 e.V., die ihre Bestellformulare für die Varroa-Behandlungsmittel nicht per Mail abrufen können, hängen welche am Bienenstand aus. Ihr könnt sie bis 5. März ´21 bei Roland abgegeben. Bitte denkt an die Tierhalternummer.

### Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg

**Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich**

Am 11. Januar startete der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

**Was ist der Mikrozensus?**

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

**Wer wird für die Erhebung ausgewählt?**

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht.** Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

**Wie läuft die Befragung ab?**

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

### Die Deutsche Rentenversicherung informiert

**Schreiben der Rentenversicherung wird ab Mitte Januar verschickt: Hilfe bei der Steuererklärung**

Auch Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn das zu ver-steuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2020 lag der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 9.408 Euro und für Verheiratete bei 18.816 Euro.

Wer eine Steuererklärung machen muss, nutzt dafür gern die »Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt«. Mit dieser Mitteilung bescheinigt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) den Ruheständ-

lern kostenlos die Rentenhöhe für das abgelaufene Jahr. Wer die Bescheinigung schon einmal angefragt hat, bekommt sie ab Mitte Januar wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie erstmals benötigt, kann sie kostenlos unter www.deutsche-rentenversicherung.de/ steuerbescheinigung anfordern. Weitere Informationen enthält die Broschüre »Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht«. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden. Im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

**Realschule Osterburken**
**Informationen zur Wahl der weiterführenden Schule nach Klasse 4**

Sehr geehrte Eltern der Klassenstufe 4,
Liebe Schülerinnen und Schüler,
leider können in diesem Schuljahr pandemiebedingt keine Informationsveranstaltungen an den weiterführenden Schulen für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 stattfinden. Sehr gerne hätten wir Sie im Februar persönlich in der Realschule Osterburken begrüßt, um Ihnen unser schulisches Profil und unsere pädagogischen Schwerpunkte vorzustellen. Da wir wissen, wie wichtig diese Entscheidung für Sie und Ihr Kind ist, bieten wir Ihnen, neben vielen wichtigen Informationen auf der Startseite unserer Homepage, auch persönliche Beratungsgespräche an. Vereinbaren Sie hierfür bitte im Sekretariat telefonisch unter 06291-647619 oder per E-Mail unter info@realschule-osterburken.de einen individuellen Beratungstermin mit der Schulleitung. Das Sekretariat ist besetzt von Montag bis Freitag zwischen 8.00–12.00 Uhr. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

**Nachruf**

Tief bewegt und in enger Verbundenheit mit seiner Familie nehmen wir Abschied von unserem Sangesfreund

## Kurt Englert

Über 50 Jahre war er Mitglied im Gesangverein Seckach. Von 1993 bis 2002 war er als Kassenwart für die Finanzen des Vereines verantwortlich. In seiner freundlichen Art war er uns ein treuer Freund und eine Stütze im Verein.

Die Sängerinnen und Sänger werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren und danken ihm für sein vorbildliches Wirken für den Gesangverein Seckach.

**Gesangverein Sängerbund 1872 Seckach e.V.**
Bernhard Heilig, 1. Vorsitzender

*Wir sind traurig, dass du nicht mehr unter uns bist,*
*aber wir sind dankbar,*
*dass wir Dich auf einem Teil deines Weges begleiten durften.*

Der SV-Seckach trauert um

## Margit Huth

Margit hat viele Jahre die Tischtennisjugend trainiert und war aktive Tischtennis Spielerin. Wir haben ihr sehr viel zu verdanken. Wir werden sie sehr vermissen und ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mit dem Tod eines geliebten Menschen verliert man vieles, niemals aber die gemeinsam verbrachte Zeit.

Unsere Gedanken sind bei ihrer Familie

Martin Müller, 1. Vorstand

*Seckach, im Januar 2021*


**Sauerbraten** eingelegt nach Hausfrauenart 100 g **1.19** €
**Bierschinken** Ia, mager 100 g **1.29** €
Rauchfrische **Wiener** 100 g **1.22** €
Original **Schwarzwälder Schinken** 100 g **1.77** €
Feiner **Schinken-Eier-Salat** 100 g **1.29** €
**Dt. Edamer** 40 % Fett i. Tr. 100 g **0.66** €

Unsere **SPARTÜTE** am Dienstag:
**2 Paar grobe Bratwürste, 500g Sauerkraut und 1 Scheibe gerauchter Bauch**
**nur 4,44 €**

**Platten- und Partyservice!**

Unser Rind- und Schweinefleisch beziehen wir von Bauern aus der Region.

Metzgerei Götz

**Schlossgasse 5, 74740 Adelsheim**
Telefon 06291/1313 · www.metzgerei-uwe-goetz.de

*Pizzeria La Calabrisella*
Wettgasse 1 · 74743 Großeicholzheim
**Telefon (0 62 93) 9 28 63 53**

Dienstag–Freitag und Sonntag 11.00–14.00 Uhr
Dienstag–Sonntag 17.00–22.00 Uhr · Montag Ruhetag

**Angebot: Pizza Junior** (30 cm)
mit Salami, Vorderschinken, Mais, Spiegelei **6,50 €**

**Pizza Spinat-Mozzarella · Pizza Lachs je 6,50 €** (30 cm)
**Frische Canneloni** mit Fleisch oder mit Ricotta und Spinat **6,50 €**

**Auf Grund von Covid-19 momentan nur noch bis 21 Uhr geöffnet!**


## Sudoku

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | | | | | | | 1 | |
| 1 | 9 | | 5 | | | | 8 | |
| | | | 6 | | 8 | | 2 | |
| | | 1 | | | | | 9 | 3 |
| | | 7 | | 2 | 4 | | | 6 |
| | | 4 | | 5 | | | | 2 |
| | | 3 | 8 | 9 | | | | |
| 8 | 7 | | | | 2 | 5 | | |
| | 5 | | | | 7 | 9 | | |

Quelle: www.sudoku-aktuell.de

## Bestattungshaus Volk
OSTERBURKEN

**Auch junge Menschen sollten sich mit dem Tod beschäftigen.**
Endgültig Schluss.
Es gibt nicht immer ein Zurück.
Wie denkst du über den Tod?
Bitte fordere unsere kostenlose Broschüre an.

**Wir sind an Ihrer Seite – einfühlsam und erfahren.**
Alte Römerstr. 7 | 74706 Osterburken
www.bestattungshaus-volk.de | Tel. 06291 1452

## Seniorenresidenz Haus Theresa

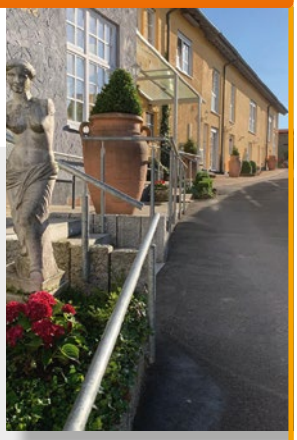

**Beste Pflege zu fairem Preis**

- seit 25 Jahren familienbetrieben
- wiederholt MDK-Note 1,0
- Heimplatz ab 1650,- € Eigenanteil
- Einzelzimmer oder auf Wunsch Doppelzimmer
- Kurz- und Vollstationäre Pflegeeinrichtung
- moderner Neubau oder Haupthaus mit Innenhof und Café
- idyllische Lage in Mudau-Steinbach

**Familie Matz**
Poststr.14 • 69427 Mudau
Tel.06284-9203-0 • info@haus-theresa.de
**www.Haus-Theresa.de**

## Holger Köhler
Bad · Heizung

Holger Köhler · Installateur- und Heizungsbaumeister

**Unsere Leistungen für Sie:** **24h-Notdienst**

- Kundendienst
- Sanitär- und Heizungsinstallation
- Badausstattung
- Öl- Gas- Brennwerttechnik
- Pellets – Holz – Solar
- Wärmepumpen

**Bergstraße 16 · 74743 Seckach**
**Telefon (0 62 92) 92 89 75 · Telefax (0 62 92) 92 89 82**
E-Mail: mail@koehler-holger.de · Mobil (01 76) 32 53 69 10

SUZUKI
Way of Life!

## Autohaus Ralph Müller
Suzuki-Vertragshändler
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
www.autohaus-mueller.de

## Hoffmann
Heizungsbau Haustechnik

**Über 30 Jahre Meisterbetrieb**
**Fachbetrieb für erneuerbare Energie**

- Öl - Gas
- Solar
- Holz-Pellets
- Wärmepumpen
- Wartungsarbeiten an technischen Heizungsanlagen

**Stördienst rund um die Uhr**

Bahnhofstr. 55 - 74743 Seckach - Tel. 06292-1725
Mobil 0174-9512181 - info@hhh-seckach.de

## VORWERK

**Ihre offizielle Vertretung vor Ort in:**
*Seckach, Großeicholzheim, Bödigheim und Schlierstadt*
**Helena Freund**
**0160 - 5916477**
**06281 - 3669**

- Kompetente Beratung
- Kostenloser Service-Check
- Unverbindlicher Test unserer Produkte

*Nur bei uns aus eigener Schlachtung!*

Metzgerei & Partyservice
## Maurer
*mmmh... regional und lecker*

# ANGEBOT
## VOM 22.1. BIS 28.1.2021

| | | |
|---|---|---|
| **SCHWEINEBRATEN** oder **KRUSTENBRATEN** | 100 g | **1,09 €** |
| **RINDERGESCHNETZELTES STROGANOFF** | 100 g | **1,29 €** |
| Feine, grobe oder Bärlauch- **DELIKATESS-LEBERWURST** | 100 g | **1,09 €** |
| **PAPRIKALYONER** | 100 g | **1,19 €** |
| **ROTWURST** Thüringer-Art | 100 g | **1,09 €** |
| Herzhaft deftige **KÄSEKNACKER** | 100 g | **1,09 €** |
| **GEFLÜGELSALAT** | 100 g | **1,19 €** |

**DIESE WOCHE EMPFEHLEN WIR:**
(Aus eigener Herstellung)
Rindswürste · Rinderfleischkäse
Rinderzunge · Rindersaftschinken

Rind von Röcker, Wemmershof · Schweine von Maurer, Feßbach

## SPEISEPLAN vom 25.1.–29.1.2021
AUCH ZUM MITNEHMEN!

| | | |
|---|---|---|
| MO: | **FEINE BANDNUDELN** mit Tomaten-Lachs-Sahnesauce und Blattsalat | 5,99 € |
| DI: | **SCHNITZEL** mit Pommes und Salat/Kartoffelsalat | 5,99 € |
| MI: | **HÄHNCHENBRUSTFILET** mit Brokkoli und Kartoffelgratin | 5,99 € |
| DO: | **GROBE BRATWURST** mit Salzkartoffeln und Rotkraut | 5,99 € |
| FR: | **RINDERGESCHNETZELTES** mit Spätzle | 5,99 € |

Besuchen Sie uns im Internet: **www.metzger-maurer.de**

**Metzgerei Maurer | Merchingen 06297 448 | Adelsheim 06291 1308**